



BEDINGUNGEN HOCHBAUAMT

1 ANGABEN ZUM ANGEBOT

1.1 Kostenanteile

Die eingegebene Summe des Angebotes teilt sich wie folgt auf:

1.1.1 Baustellen - Lohnkosten:		%
1.1.2 Materialkosten:		%
1.1.3 Gemeinkosten etc.:		%
1.1.4 Leistungen durch eigene Unternehmung:		%
1.1.5 Leistungen durch Subunternehmer:		%

1.2 Termine

1.2.1 gesamter Zeitaufwand:		Tg/Wo/Mt
1.2.2 Fabrikation:		Tg/Wo/Mt
1.2.3 Lieferfrist:		Tg/Wo/Mt
1.2.4 Montagezeit / Ausführungszeit am Bau:		Tg/Wo/Mt
1.2.5 frühest möglicher Arbeitsbeginn am Bau:	Datum:	

1.3 Regiearbeiten

	Jahr:	Zone:
1.3.1 Tarif:		
1.3.2 Polier / Chefmonteur / Werkmeister:		CHF / h
1.3.3 Kontrolleur:		CHF / h
1.3.4 Vorarbeiter / Bauleiter:		CHF / h
1.3.5 Berufsarbeiter / A-Monteur / Elektromonteur:		CHF / h
1.3.6 Berufsarbeiter / B-Monteur:		CHF / h
1.3.7 Berufsarbeiter / C-Monteur:		CHF / h
1.3.8 Hilfsarbeiter / Hilfsmonteur:		CHF / h
1.3.9 Servicemonteur:		CHF / h
1.3.10 Lehrling 1. Lehrjahr:		CHF / h
1.3.11 Lehrling 2. Lehrjahr:		CHF / h
1.3.12 Lehrling 3. Lehrjahr:		CHF / h
1.3.13 Lehrling 4. Lehrjahr:		CHF / h
1.3.14 Spezialmonteur (Bezeichnung)		CHF / h
1.3.15 Spezialmonteur (Bezeichnung)		CHF / h

Für sämtliche Regiearbeiten im Rahmen des Leistungsauftrages gelten folgende Konditionen

Rabatt:		%
Skonto:		%

2. BEDINGUNGEN HOCHBAUAMT

2.1 Gültigkeit

Diese Bedingungen haben vor den Normen des SIA und anderen Berufsverbänden sowie Unternehmungen und Lieferanten Gültigkeit.

2.2 Submissionen

Für das Submissionswesen gilt das Gesetz über öffentliche Beschaffungen (BeGe) vom 3. Juni 1999, welches per 1. Februar 2000 mit der Verordnung zum Beschaffungsgesetz (BeVo) in Kraft gesetzt ist.

- 2.2.1 Eingabetermin und Angebotsöffnung: Die Angebote sind gemäss Angaben auf dem Angebotsdeckblatt einzureichen. Fax - Angebote werden nicht anerkannt.
- 2.2.2 Die Angebote müssen zur festgesetzten Zeit bei der auf dem Deckblatt des Angebotes bezeichneten Stelle eingetroffen sein. Die Unternehmung trägt das Risiko des rechtzeitigen Einganges bei der bezeichneten Stelle.
- 2.2.3 Angebote, die nach Ablauf der Eingabefrist eintreffen, werden ungeöffnet zurückgegeben.
- 2.2.4 Die Unternehmung hat sich vor Abgabe ihres Angebotes vom Umfang und der Art der Ausführung, von der Beschaffenheit, den örtlichen und besonderen Verhältnissen der Baustelle, von der Möglichkeit der Baustelleneinrichtung und der Materiallagerung zu vergewissern und bei der Preisgestaltung hierauf Rücksicht zu nehmen. Die Unternehmung hat die Möglichkeit, in die bei der Bauleitung vorhandenen Planungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Über auftretende Schwierigkeiten ist die Bauleitung sofort zu verständigen, allenfalls ist zum Angebot ein schriftlicher Vorbehalt anzubringen. Spätere Vorbehalte können nicht mehr anerkannt werden. Darüber hinaus können evtl. spätere Forderungen der Unternehmung aus der Unkenntnis der Baustelle, der Planungsunterlagen, der behördlichen Auflagen und des Bauvorhabens selbst nicht mehr berücksichtigt werden.
- 2.2.5 Die Preise der einzelnen Positionen umfassen die vollständige, fertige Arbeit. Eingeschlossen sind Lieferung, Verpackung, Transport und das Abladen auf die zugewiesenen Lagerplätze oder an die Verwendungsstelle. Dies gilt auch für reine Lieferungen. Der Transport und das Abladen erfolgt auf Gefahr der Unternehmung, beziehungsweise des Lieferanten. Die Angebotspreise sind somit absolute Endpreise.
- 2.2.6 Die im Leistungsverzeichnis vorgesehene Art der Ausführung ist verbindlich. Glaubt die Unternehmung, die volle Verantwortung dafür nicht übernehmen zu können, so sind Gegenvorschläge zu unterbreiten oder eine optimierte Ausführung anzubieten. Diese Gegenvorschläge sowie Bemerkungen, Zusätze und Änderungen zum Leistungsverzeichnis hat die Unternehmung in einem gesonderten Begleitschreiben als Unternehmervariante aufzuführen. In diesem Falle sind in der Unternehmervariante jedoch alle sich daraus auch auf andere Arbeitsgattungen ergebenden Rückwirkungen auf das Gesamtbauvorhaben aufzuzeigen und in den Kosten mitzuerfassen, so dass ein einwandfreier Kostenvergleich zu anderen Angeboten möglich ist. Soweit im Leistungsverzeichnis Art oder Eigenschaften von Materialien definiert sind, gelten diese grundsätzlich als verbindlich. Abweichende Vorschläge der Unternehmung sind im Angebot zu begründen und mit ihren Konsequenzen bezüglich Kosten und Umweltbelastung darzustellen.
- 2.2.7 Schreiben die Ausschreibungsbedingungen im Leistungsverzeichnis bei einzelnen Positionen ganz spezifische Fabrikate vor, so müssen im Angebot diese Fabrikate offeriert werden.
- 2.2.8 Aus dem Angebot muss ersichtlich sein, in welchem Umfang die Unternehmung die ausgeschriebenen Arbeiten selbständig ausführen kann. Lieferanten und Subunternehmer müssen grundsätzlich vor Erteilung des Zuschlages festgelegt und von der Bauherrschaft genehmigt werden. Es dürfen nur Subunternehmer beauftragt werden, die den Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an Anbieterinnen und Anbieter gemäss Beschaffungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft erbringen können. Alle Subunternehmer sowie direkt in die Baustelle involvierte Lieferanten sind über die vollständigen Randbedingungen der Bauherrschaft wie Besondere Bestimmungen für das Bauobjekt, Pläne, Ausführungsvorschriften, Termine, Örtlichkeiten, etc. in Kenntnis zu setzen.
- 2.2.9 Zur Klärung des Offertinhaltes kann die Bauherrschaft präzisierende Unterlagen wie detaillierte Bauprogramme, Ausführungsbeschriebe für heikle und/oder komplizierte Bauvorgänge, Preisanalysen, etc. einverlangen. Während der Prüfung und Bewertung der Angebote können weitere Dokumente wie Bestätigungen über die Beibringung einer Erfüllungsgarantie, Auszüge aus dem Betreibungsregister oder Bestätigungen über die Bezahlung von Steuern und Sozialabgaben eingefordert werden.
- 2.2.10 Der Bauherr ist berechtigt, Aufträge, die ein Anbieter bereits für den Bauherrn realisiert hat, als zusätzliche Referenz ebenfalls beizuziehen.

2.3 Gültigkeit des Angebotes

Das Angebot ist während 6 Monaten ab Eingabetermin verbindlich.

2.4 Teuerung

- 2.4.1 Es gelten Festpreise bis Werkvollendung, sofern die Werkvollendung innert 12 Monaten ab Eingabetermin erfolgt. Davon ausgenommen sind fiskalische Veränderungen. Stichtag ist der in den Submissionsunterlagen festgelegte Eingabetermin des Angebots.
- 2.4.2 Die Verrechnung von Preisänderungen bei Leistungserbringungen die sich über mehr als 12 Monate ab Eingabetermin des Angebotes erstrecken, erfolgt gemäss dem im Leistungsverzeichnis festgelegten und somit bekannt gegebenen Preisänderungsverfahren. Ist das Preisänderungsverfahren nicht festgelegt, kommt der Produktionskosten-Index PKI zur Anwendung.

- 2.4.3 Verschuldet die Unternehmung die Überschreitung der vereinbarten Frist zur Werkvollendung, verliert sie ihren Anspruch auf Verrechnung der Preisänderungen für die nach Ablauf der Frist gegenüber der ursprünglichen Kostengrundlage eintretenden Änderungen.
- 2.5 Ungünstige Witterungsverhältnisse**
Nicht durch die Arbeitslosenversicherung gedeckte, aber nach Gesamtarbeitsvertrag zu bezahlende Entschädigungen an die Arbeitnehmer sind im Angebot einzurechnen und werden nicht separat vergütet.
- 2.6 Annahme des Angebotes**
Die Annahme des Angebotes durch die Bauherrschaft bedarf der schriftlichen Form.
- 2.7 Erfüllungsgarantie**
- 2.7.1 Die Bauherrschaft behält sich vor, von der Unternehmung jederzeit eine Erfüllungsgarantie einer namhaften Bank oder Versicherung in der Höhe von 10% des Netto-Gesamtpreises einzufordern.
- 2.7.2 Die Bauherrschaft kann bereits in der Angebotsphase von der Unternehmung eine schriftliche Zusicherung der Garantie gebenden Bank oder Versicherung verlangen.
- 2.7.3 Die Erfüllungsgarantie hat 4 Monate über die Abnahme des mängelfreien Werkes (oder des Werkteils) hinaus gültig zu sein.
- 2.7.4 Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Unternehmung.
- 2.8 Werkvertrag / Auftrag**
- 2.8.1 Der Abschluss des Werkvertrages / Auftrages bedarf der schriftlichen Form.
- 2.8.2 Ergänzungen und Abänderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt werden.
- 2.9 Termine**
- 2.9.1 Im Leistungsverzeichnis sind die voraussichtlichen Ausführungstermine schriftlich festgehalten. Diese werden mit Abschluss des Werkvertrages, resp. des Auftrages definitiv fixiert und zum Vertragsbestandteil. Um eine genaue Einhaltung des Arbeitsprogramms zu gewährleisten, sind die Arbeiten von der Unternehmung innerhalb der angegebenen Fristen kontinuierlich fortzuführen.
- 2.9.2 Die Unternehmung ist verpflichtet, den Arbeitsablauf mit anderen beteiligten Unternehmungen in Zusammenarbeit mit der Bauleitung abzustimmen.
- 2.9.3 Fehlende Pläne oder Beschriebe sind bei der Bauleitung rechtzeitig zu verlangen, ansonsten die Unternehmung für hieraus entstandene Fehler oder Verzögerungen haftbar ist.
- 2.9.4 Werden die vertraglich vereinbarten Termine durch Verschulden der Unternehmung nicht eingehalten, werden sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen (direkte Kosten und Folgekosten) vollumfänglich belastet resp. der Unternehmung an seiner Forderung direkt in Abzug gebracht.
- 2.10 Mehr- oder Minderleistungen**
- 2.10.1 Im Vertrag nicht vorgesehene, im Verlauf der Bauausführung aber als notwendig erachtete Zusatzarbeiten/Änderungen müssen vor Inangriffnahme schriftlich angeboten und durch die Bauherrschaft genehmigt und bestellt werden. Diese Nachtragsangebote sind auf der gleichen Grundlage und Preisbasis wie das Hauptangebot zu kalkulieren. Sie werden in allen Teilen den gleichen Bedingungen unterworfen. Die Nachtragsangebote haben sämtliche Auswirkungen auf die Baustelle und den Werkvertrag zu umfassen, und mit der Nachtragsgenehmigung verzichtet die Unternehmung darauf, aus der Erteilung und Umsetzung des Nachtrages noch weitere Forderungen geltend zu machen, insbesondere, aber nicht abschliessend wegen Baustellenbehinderung, Bauzeitverlängerung (keine nachträgliche Anpassungen vertraglicher Fristen), Baustelleneinrichtungen, Auswirkungen auf allfällige Bonus-/Malussysteme. Ohne genehmigte Nachtragsangebote erbrachte Zusatzarbeiten/Änderungen müssen von der Bauherrschaft nicht entschädigt werden. Es können keine Einheitspreisänderungen infolge Mehr- oder Minderleistungen geltend gemacht werden.
- 2.10.2 Zeichnen sich während der Ausführung Mehr- oder Minderausmasse gegenüber dem Leistungsverzeichnis ab, ist die Unternehmung verpflichtet, die Bauleitung und die Bauherrschaft sofort schriftlich zu informieren.
- 2.10.3 Die Bauleitung ist berechtigt, einzelne im Leistungsverzeichnis enthaltene Arbeiten nicht, teilweise oder anderweitig ausführen zu lassen, ohne dass die Unternehmung irgendwelche Entschädigungsforderungen geltend machen kann.
- 2.10.4 Mehrvergütung bei Mehraufwand wegen Ursachen aus dem Risikobereich des Bauherrn: Der Unternehmung steht ein Mehrvergütungsanspruch zu, wenn Ursachen aus dem Risikobereich des Bauherrn zu einem Mehraufwand führen. Vorbehaltlich des Falles von durch den Bauherrn angeordneten Beschleunigungsmassnahmen hat die Unternehmung in solchen Fällen einen Anspruch auf Aufwendersatz für die effektiven Kosten auf und für den Betrieb der Baustelle, jedoch ohne Zuschlag für allgemeine Verwaltungskosten, Risiko und Gewinn. Für eine vom Bauherrn angeordnete Beschleunigungsmassnahme gelten die Bestimmungen über Nachträge. Die Unternehmung ist in allen Fällen, in welchen ihr ein Mehraufwand zu entstehen droht, verpflichtet, dem Bauherrn umgehend schriftlich Anzeige davon zu machen. Ohne solche schriftliche Vorankündigung erlischt ein Forderungsrecht zur Geltendmachung des erwachsenden Mehraufwands.
- 2.11 Bauausführung**
- 2.11.1 Unmittelbar nach Vertragsabschluss hat sich die Unternehmung mit der Bauleitung und der Bauherrschaft betreffend definitiver Materialwahl in Verbindung zu setzen. Bleiben die im Leistungsbeschrieb vorgesehenen Materialien unverändert, sind diese rechtzeitig sicherzustellen.

- 2.11.2 Vor Beginn der Arbeiten hat die Unternehmung alle Masse in den ihr übergebenen Plänen am Bau zu prüfen, bzw. zu nehmen, wobei sie allein für deren Richtigkeit haftet. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, werden alle Bauteile nach örtlichem Ausmass in Übereinstimmung mit den Plänen und nach Absprache mit der Bauleitung hergestellt. Die Unternehmung hat die bauseits gelieferten Materialien vor Beginn der Arbeiten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls abzumahnen.
- 2.11.3 Alle vom Auftraggeber geforderten Werk- und Montagepläne, Betriebsanleitungen, Bestandes- und Revisionspläne sind ohne besondere Vergütung anzufertigen und spätestens zum Zeitpunkt der Werkabnahme der Bauleitung abzugeben, sofern nicht für einzelne Unterlagen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt vereinbart worden ist. Beim Fehlen dieser Unterlagen erfolgt keine Schlusszahlung.
- 2.11.4 Bei der Materialbeschaffung ist darauf zu achten, dass die Umweltbelastung (Transportaufwand, Abfälle aus Verpackungen und Gebinden etc.) minimal gehalten wird.
- 2.11.5 Das Anbringen von Baureklamen ist untersagt. Wird eine gemeinsame Baureklametafel erstellt, so werden die Kosten den darauf aufgeführten Unternehmungen belastet.
- 2.11.6 Die Lage der bestehenden Werkleitungen ist, soweit diese bei den verschiedenen Werken ermittelt werden konnte, aus den Plänen ersichtlich. Es ist mit den üblichen Ungenauigkeiten zu rechnen. In Ergänzung zu Art. 53 der SIA-Norm 118 ist die beauftragte Unternehmung verpflichtet, unmittelbar vor Inangriffnahme der Bauarbeiten bei sämtlichen zuständigen Werkleitungseigentümern die neuesten Pläne und Skizzen anzufordern und sich über die genaue Lage der Leitungen zu informieren. Wo Werkleitungen vermutet werden können, hat sich die Unternehmung im Einverständnis mit der Bauleitung durch entsprechende Sondierschlitzte über deren Lage und Höhe zu versichern. Die Unternehmung muss sich ferner Gewissheit verschaffen, dass alle nicht mehr benötigten Leitungen auch wirklich von den Werken ausser Betrieb gesetzt sind.
- 2.11.7 Die Unternehmung ist nicht berechtigt, Forderungen aus Baustellenbehinderungen irgend welcher Art geltend zu machen, wenn sie eine solche Baustellenbehinderung nicht sofort auf der Baustelle schriftlich zu Händen der Bauleitung moniert, begründet und dokumentiert.
- 2.11.8 Die Unternehmung ist verpflichtet, sich über die gemäss den jeweiligen kommunalen Reglementen gültigen Arbeitszeiten zu informieren, diese einzuhalten und wenn nötig Ausnahmegewilligungen zu erwirken.

2.12 Bauplatzbesprechungen

- 2.12.1 Während der ganzen Bauzeit wird periodisch - in der Regel wöchentlich - eine Bauplatzbesprechung abgehalten. Während der Ausführungszeit der Arbeiten oder bei speziellem Aufgebot durch die Bauleitung ist die Teilnahme an diesen Besprechungen für die Unternehmung obligatorisch.
- 2.12.2 An den Bauplatzbesprechungen getroffene Termine, Vereinbarungen oder Änderungen gegenüber dem Vertragstext werden protokolliert und sind verbindlich.
- 2.12.3 Der Zeitaufwand wird nicht speziell vergütet.

2.13 Anzeige- und Abmahnungspflicht der Unternehmung

Die Unternehmung hat die Pflicht, die Bauleitung und die Bauherrschaft zu orientieren, wenn die Pläne, das Leistungsverzeichnis oder die Bauvorschriften über die Art der Ausführung der übernommenen Arbeiten unklar sind. Ausserdem müssen Unstimmigkeiten oder andere Mängel, die vor oder bei der Ausführung der Arbeiten erkannt werden, unverzüglich an die Bauleitung und an die Bauherrschaft gemeldet werden. Dabei muss auch auf nachteilige Folgen aufmerksam gemacht werden (Abmahnung).

2.14 Sorgfaltspflicht / Schäden

- 2.14.1 Die Unternehmung haftet im Rahmen des Lieferumfanges für beschädigte oder entwendete Anlageteile und Materialien bis zur Übergabe an die Bauherrschaft.
- 2.14.2 Zu den vorhandenen oder bereits montierten Einrichtungen und zum Bauwerk ist Sorge zu tragen.
- 2.14.3 Schäden, welche durch Verletzung der Sorgfaltspflicht entstehen, müssen von der verursachenden Unternehmung auf ihre Kosten behoben werden.
- 2.14.4 Es ist Sache der Unternehmung, entsprechende Versicherungen abzuschliessen.
- 2.14.5 Die Unternehmung hat die von ihr, ihren Angestellten und Unterakkordanten verursachten Schäden der Bauleitung zu melden. Die zur Schadensbehebung auflaufenden Kosten (inkl. Neben- und Folgekosten) sind von der Unternehmung selbst oder von ihrer Haftpflichtversicherung zu tragen.

2.15 Arbeitsplatzsicherheit

- 2.15.1 Die Unternehmung verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten, insbesondere auch diejenigen gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, gemäss der Verordnung über die Unfallverhütung vom 19.12.1983 und bei Bauarbeiten gemäss der Bauarbeitenverordnung vom 29. Juni 2011 sowie der SIA-Norm 118, Art. 104 (der Ausgabe 1977/91).
- 2.15.2 Die Unternehmung bestätigt, die entsprechenden finanziellen Aufwendungen für sämtliche erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes in den Angebotspreis eingerechnet zu haben, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.
- 2.15.3 Diese Bestimmung wird im Fall eines Zuschlags zum Vertragsbestandteil und gilt als Vereinbarung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Bauarbeitenverordnung vom 29. Juni 2011, eventuell ergänzt durch weitere Sicherheitsmassnahmen gemäss den Ausschreibungsbedingungen der Bauherrschaft oder durch Angebotsbeilagen der Unternehmung bezüglich Sicherheitsmassnahmen. Der zusätzliche Abschluss einer Vereinbarung über die Gewährleistung der Sicherheit und den Gesundheitsschutz während der Ausführung von Bauarbeiten gemäss Muster der SUVA wird ausdrücklich vorbehalten.

2.16 Nachhaltiges Bauen

- 2.16.1 Als öffentliche Bauherrschaft ist das Hochbauamt der Nachhaltigkeit verpflichtet. Die Unternehmung verpflichtet sich die sozialen, ökonomischen und ökologischen Aspekte der Nachhaltigkeit bei der Planung, Realisierung, im Betrieb und beim Rückbau integral zu berücksichtigen. Die staatlichen Liegenschaften werden energieeffizient, ressourcenschonend und schadstoffarm geplant und realisiert unter Einbezug des gesamten Lebenszyklus der Bauten.
- 2.16.2 Die [Richtlinie Nachhaltigkeit](#) (Richtlinie zur Nachhaltigen Erstellung und Bewirtschaftung von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen) regelt die Aufgaben und Verantwortung. Die festgelegten Standards im Bereich Nachhaltigkeit sind massgebend.
- 2.16.3 Für Planerleistungen gelten die KBOB-Bedingungen: Nachhaltiges Bauen: [Bedingungen für Planerleistungen \(Hochbau\)](#).
- 2.16.4 Für Werkleistungen gelten die KBOB-Bedingungen: Nachhaltiges Bauen: [Bedingungen für Werkleistungen \(Hochbau\)](#).
- 2.16.5 Baustellenbetrieb: Die Unternehmung verpflichtet sich, alle gemäss dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt zu treffen. Darüber hinaus muss sie bei der Abwicklung des Auftrages hinsichtlich der Umweltbelastung (Lärm, Staub, Abgase, Energieverbrauch, Luft- und Abwasserbelastung, Zusammensetzung und Menge der Abfälle) vorbildlich wirken.
- Die Unternehmung hat die auf der Baustelle anfallenden Abfälle auf ein Minimum zu beschränken.
- Die Bauabfallentsorgung muss in den Angebotspreis eingerechnet werden.
- Der während den Bauarbeiten anfallende Bauschutt, andere Abfälle und Verpackungsmaterial ist laufend und vollständig wegzuräumen und zu entsorgen. Andernfalls kann dies durch die Bauleitung auf Kosten der fehlbaren Unternehmung veranlasst werden. Die Kosten für die Räumungsarbeiten sowie für den Abtransport auf die Deponie inklusive Deponiegebühren werden der Unternehmung belastet.
- Die Bauabfallentsorgung hat entsprechend den behördlichen Vorgaben und Auflagen zu erfolgen.
- Das Beseitigen von Abfällen durch Verbrennen, Versickern oder Ableiten in die Kanalisation ist strikte untersagt.

2.17 Regiearbeiten

- 2.17.1 Regiearbeiten dürfen nur aufgrund eines schriftlichen Regieauftrages der Bauleitung ausgeführt werden. In besonderen Fällen gilt Art. 45 der SIA-Norm 118.
- 2.17.2 Regieaufträge über CHF 5'000.00 bedürfen zusätzlich der Unterschrift der Bauherrschaft.
- 2.17.3 Regierapporte sind täglich zu erstellen und unterzeichnet der Bauleitung innerhalb von 3 Tagen vorzulegen, wobei die erbrachten Leistungen im Detail aufzuführen sind. Später vorgelegte Rapporte werden nicht anerkannt.
- 2.17.4 Bei gleichzeitig mit den Akkordarbeiten ausgeführten Regiearbeiten werden keine Versetzungsentschädigungen, Material- und Personentransporte vergütet.
- 2.17.5 Regiearbeiten sind monatlich für jeden Werk- oder Liefervertrag separat zu den im Vertrag oder zum Zeitpunkt des Angebotes gültigen Tarifen abzurechnen.
- 2.17.6 Wenn die Unternehmung Regiearbeiten von einem Chefmonteur oder Vorarbeiter ausführen lässt, die auch von einem gelernten oder angelernten Arbeiter hätten ausgeführt werden können, so werden sie nur zu den Stundenansätzen der Letzteren vergütet.
- 2.17.7 Die Beistellung von Polieren und Vorarbeitern wird nicht vergütet.
- 2.17.8 Regiearbeiten, welche nicht aufgrund eines schriftlichen Regieauftrages ausgeführt werden, müssen von der Bauherrschaft nicht vergütet werden.

2.18 Rechnungsstellungs- und Zahlungswesen

- 2.18.1 Alle Rechnungen sind 3-fach der Bauleitung zuzustellen, die Schlussrechnung mit Beilage des Garantiescheines.
- Rechnungsadresse ist diejenige der Bauherrschaft.
 - Die Unternehmung hat die Arbeiten gesondert nach Objekt und BKP gemäss Werkvertrag in Rechnung zu stellen.
 - Unkorrekte Rechnungen werden retourniert.
 - Die Zahlungen erfolgen immer auf das gleiche Konto der Unternehmung.
 - Arbeitsgemeinschaften (ARGE) haben ein separates Konto, lautend auf die ARGE, zu eröffnen.
 - Mit Leistung der Zahlung auf dieses Konto gelten die Ansprüche aller Mitglieder der ARGE als abgegolten.
 - Das während der ganzen Bauzeit verbindliche Konto ist bei Auftragserteilung anzugeben.
- 2.18.2 Vertraglich vereinbarte Vorauszahlungen werden nur gegen Hinterlegung einer abstrakten Anzahlungsgarantie einer namhaften Bank oder Versicherung geleistet. Die Kosten dafür sind Bestandteil des Angebotes und können nicht zusätzlich geltend gemacht werden.
- 2.18.3 Die Unternehmung ist verpflichtet, gemeinsam mit der Bauleitung laufend die Ausmasse aufzunehmen. Bei Verzug der Ausmassarbeiten durch Verschulden der Unternehmung behält sich die Bauherrschaft vor, die laufenden Teilzahlungen nach ihrem Ermessen zu kürzen. Die Unternehmung ist verpflichtet, die Schlussabrechnung spätestens 1 Monat nach Fertigstellung der Arbeiten einzureichen.
- 2.18.4 Die Schlusszahlung erfolgt wenn:
- Die Arbeiten vollendet und abgenommen sind.
 - Alle Mängel behoben sind.
 - Werk- und Montagezeichnungen, Betriebsanleitungen, Bestandes- und Revisionspläne abgegeben sind.

- Die Garantieverpflichtung in Form einer Bank- oder Versicherungsgarantie gemäss SIA hinterlegt ist.
- Das Unternehmer-Schlussabrechnungsbild bei der Bauherrschaft unterzeichnet vorliegt.

2.18.5 Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, leistet die Bauherrschaft fällige Zahlungen für inhaltlich berechnete und formal korrekt gestellte Rechnungen inkl. allfälliger Versicherungs-/Bankgarantie innerhalb nachstehender Fristen. Als Beginn der Zahlungsfrist gilt das Datum des Rechnungseinganges bei der Bauherrschaft, resp. beim Fachplaner (Eingangsstempel).

	Rechnungsart	Rechnungseingang bis Prüfvermerk	Prüfvermerk bis Zahlung	Total Zahlungsfrist
Aufträge	Akonto/Schlussrechnung (inkl. Regie/Teuerung)	30 Tage		30 Tage
Werkverträge	Akonto/Regie	max. 30 Tage	30 Tage	60 Tage
	Schlussrechnung/Teuerung	max. 60 Tage	30 Tage	max. 90 Tage*

Die obgenannten Zahlungsfristen gelten auch für Skontoabzüge.

*Die Zahlung wird nach Möglichkeit - je nach Prüfungsdauer der Schlussrechnung - innert 60 Tagen ab Rechnungseingang geleistet.

2.19 Abzüge

2.19.1 Für die Feinreinigung und Bauschäden werden der Unternehmung vom Nettobetrag 0.5% in Abzug gebracht.

2.19.2 Dieser Abzug gilt für Akkord-, Nachtrags- und Regiearbeiten.

2.20 Abnahmen

2.20.1 In sich geschlossene Werkteile können nur separat abgenommen werden, falls dies im Werkvertrag vereinbart worden ist oder die Bauherrschaft hiezu ihre schriftliche Zustimmung gibt.

2.21 Garantien und Sicherheiten

Die Garantieverpflichtung muss in Form einer Solidarbürgschaft oder einer abstrakten Garantie einer namhaften Bank oder einer Versicherung gemäss SIA-Norm 118 Art. 181 bei der Bauleitung hinterlegt werden. Die Kosten dafür sind Bestandteil des Angebotes und können nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

2.22 Konventionalstrafe

Diese wird gegebenenfalls im Werkvertrag geregelt.

2.23 Bauhandwerkerpfandrecht

2.23.1 Die Unternehmung ist verpflichtet, der Bauherrschaft auf erstes Verlangen sämtliche massgeblichen Lieferanten und Subunternehmer offen zu legen, welche für die Baustelle der Bauherrschaft Material und/oder Arbeit liefern.

2.23.2 Die Bauherrschaft ist berechtigt, Lieferanten und Subunternehmer der Unternehmung für deren Lieferungen und Arbeitsleistungen aus dem Vertrag mit der Unternehmung direkt und schuldbefreiend gegenüber der Unternehmung zu bezahlen, wenn seitens der Bauherrschaft Anlass zur Befürchtung besteht, dass der Unternehmer Lieferanten und Subunternehmer nicht oder nicht vollständig für deren Leistungserbringung entschädigt.

2.23.3 Die Unternehmung ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass Lieferanten und Subunternehmer keine Bauhandwerkerpfandrechte oder direkte Forderungen gegen die Bauherrschaft unter Hinweis auf die einfache Bürgschaft (Art. 839 ZGB) anmelden bzw. geltend machen.

Sollten seitens eines Lieferanten oder eines Subunternehmers solche Ansprüche angemeldet werden, so hat die Unternehmung umgehend Sicherheit dafür zu leisten, dass keine Bauhandwerkerpfandrechte im Grundbuch eingetragen werden oder die Bauherrschaft nicht aus einfacher Bürgschaft haftbar gemacht werden kann.

Bei nicht oder mangelhaft erfolgter Sicherstellung durch die Unternehmung ist die Bauherrschaft berechtigt, die Sicherstellung selbst auf Kosten der Unternehmung vorzunehmen, im Bedarfsfall unter Anrechnung auf den Werklohn (Verrechnungsrecht).

Sämtliche Kosten, welche der Bauherrschaft aufgrund der Vorschriften des Bauhandwerkerpfandrechts im Zusammenhang mit Lieferanten und Subunternehmern der Unternehmung entstehen, hat Letztere zu übernehmen.

2.24 Zessionen

Von der Unternehmung eingegangene Zessionen bedürfen zu ihrer Anerkennung der schriftlichen Zustimmung der Bauherrschaft.

2.25 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Bezirksgericht des Objektstandortes.

2.26 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Bedingungen Hochbauamt wurden per **1. Februar 2012** aktualisiert. Sie sind auf alle neuen Submissionen und Werkverträge anzuwenden.